

# Bundessozialgericht

9 BV 192/88

## Beschluß in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Land Niedersachsen,  
vertreten durch das Landesversorgungsamt Niedersachsen,  
Hannover 1, Gustav-Bratke-Allee 2,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 1989  
durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t ,  
Richter Dr. W u l f h o r s t und Richterin  
J a e g e r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der  
Revision durch das Landessozialgericht Niedersachsen im  
Urteil vom 25. August 1988 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 2 -

## G r ü n d e :

Die Revision ist nicht durch das Bundessozialgericht (BSG) zuzulassen; denn die Klägerin hat mit ihrer Beschwerde keinen der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Form geltend gemacht.

Eine Verletzung der Kausalitätsnorm, insbesondere unter Berücksichtigung einer "überholenden Kausalität", kann ebensowenig einen Zulassungsgrund darstellen wie eine unrichtige Anwendung des § 48 Bundesversorgungsgesetz (BVG).

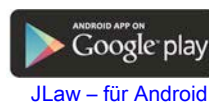
Die Klägerin hat auch nicht zu § 160 Abs 2 Nr 1 SGG eine Rechtsfrage genau bezeichnet, über die das Landessozialgericht (LSG) entschieden haben und über die das Revisionsgericht befinden müßte, und dazu nicht aufgezeigt, aus welchen Gründen diese Klärung der Rechtsfrage grundsätzlich bedeutsam sein soll. Die Rechtsfrage, ob eine "überholende Kausalität" im Versorgungsrecht zu beachten ist, hat die höchstrichterliche Rechtsprechung bereits hinreichend geklärt (vgl zB BSGE 34, 216). Die Klägerin hat sich damit nicht auseinandergesetzt. Inwiefern sich angesichts des klaren Wortlauts des § 48 Abs 1 BVG und der eindeutigen Entscheidungsgründe des LSG noch eine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage ergeben soll, hat die Beschwerde nicht in verständlicher Weise aufgezeigt (vgl BSGE 40, 40, 42).

Zum Zulassungsgrund der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) hat die Klägerin nicht eine bestimmte Rechtsfrage bezeichnet und im einzelnen dargetan, wie das LSG darüber abweichend von genau zu benennenden Urteilen des BSG entschieden haben soll.

Wenn das Berufungsgericht nicht die Aufklärung betrieben hat, die die Klägerin für geboten hält, kann es dadurch weder das Recht auf Gehör verletzt noch - als weiteren Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) - einen Beweisantrag ohne hinreichende Begründung übergangen haben. Auf diese Sachaufklärung kam es nach der sachlich-rechtlichen Rechtsauffassung des LSG nicht an.



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mithin ist die Beschwerde entsprechend § 169 SGG mit der Kostenfolge aus § 193 SGG zu verwerfen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)